

Lehrveranstaltungsordnung für den Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie

Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2002 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 18.08.2003 durchgeführt.

Alle Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht und ist unter <http://lms.charite.de> veröffentlicht.

Die Kurse sind auf dem Learning Management System (LMS) Blackboard registriert (<http://lms.charite.de>; Regelstudiengang Humanmedizin–3.ks, 4. und 5.ks).

Alle im Text gebrauchten männlichen Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltungen des Querschnittsfaches Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (Q9) ab dem Wintersemester 2008/2009.

§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gem. §9/ §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung. Sie umfasst 19 Lehrveranstaltungsstunden, nämlich 3 Lehrveranstaltungsstunden Seminar und 16 Lehrveranstaltungsstunden Praktikum.
- (2) Die Lehrveranstaltung erstreckt sich über 3 Semester.
- (3) Ort und Zeit für die einzelnen Seminargruppen werden spätestens 1 Woche vor Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben (Campus Mitte, Referat für Studienangelegenheiten, Virchowweg 24) und unter <http://lms.charite.de> veröffentlicht.

§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung

- (1) Es erfolgt eine zentrale Einschreibung. Sie wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt.
- (2) Bei der Einschreibung muss der Nachweis des bestandenen Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erbracht werden.
- (3) Es ist sinnvoll, dass VOR der Teilnahme am Seminar/Praktikum für Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (Q9) der Leistungsnachweis im Fach Pharmakologie, Toxikologie erbracht worden ist.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

§ 5 Regelmäßige Teilnahme

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung (das entspricht 3 Lehrveranstaltungsstunden) versäumt hat. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also mindestens die vollständige Teilnahme an 16 Lehrveranstaltungsstunden voraus. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltag gewertet werden.
- (2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Ist dies nicht möglich, kann der/die verantwortliche Hochschullehrer/in als Äquivalente eine Konsultation oder als Alternativleistungen einen Kurzvortrag im Rahmen der Lehrveranstaltungsreihe anbieten.
- (3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen wird durch Unterschrift der Teilnehmer in einer Anwesenheitsliste dokumentiert. Zusätzlich unterschreibt der Dozent auf dem entsprechenden Anwesenheitsnachweis der Studenten am Ende der Veranstaltung.

§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- (1) Die Erfolgskontrolle erfolgt durch Überprüfung der aktiven und sachkundigen Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen und durch eine schriftliche Prüfung am Ende des Semesters. Die schriftliche Prüfung findet im Rahmen der fächerübergreifenden Semesterabschlussprüfungen - Multiple-Choice-Klausuren (MC-Klausuren) statt und umfasst je Teilleistungsnachweis 20 MC-Fragen, insgesamt also 60 MC-Fragen. Die Frageninhalte beziehen sich auf die Themen der Seminare bzw. Praktika. Die Inhalte der Begleitvorlesung des entsprechenden Semesters werden dabei als bekannt vorausgesetzt.
- (2) Jeder Teilleistungsnachweis gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der zu vergebenden Punkte erreicht sind. Die Benotungskriterien werden für jeden Teilleistungsnachweis analog zu §14 Abs. 7 ÄAppO festgelegt.
- (3) Für den Leistungsnachweis müssen alle Teilleistungsnachweise die Bestehensgrenze von 60% erreicht haben. Die Gesamtnote des Leistungsnachweises ergibt sich aus den erlangten Teilnoten der Klausuren des

3.-5. Klinischen Semesters im Verhältnis 1:1:1. Die Benotung des Gesamtleistungsnachweises erfolgt analog zu §14 Abs. 7 ÄAppO.

- (4) Zur Teilnahme an den zentral organisierten Leistungskontrollen gemäß den »Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise« ist eine verbindliche Anmeldung beim Assessment-Bereich notwendig.

Für diese Anmeldung gilt:

Die Termine der Anmeldung werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Die Anmeldung erfolgt online über www.charite.de/lehre (campusnet).

Die Teilnehmerlisten werden spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin veröffentlicht. Die Teilnehmerlisten enthalten den zugewiesenen Prüfungsort. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen ist nur den auf der veröffentlichten Liste aufgeführten Personen in den zugewiesenen Räumen möglich.

- (5) Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung.

Für die zentral organisierten Prüfungen muss eine Entschuldigung für das Versäumen nur eingereicht werden, wenn eine Anmeldung vorliegt.

Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht. Die Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.

- (6) Leistungskontrollen dürfen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte umfassen.

§ 7 Wiederholung der Leistungskontrolle

- (1) Nicht erfolgreich bestandene Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt.

- (2) Die Termine für die Wiederholungen werden rechtzeitig in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben. Sie werden so gelegt, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n einmal wiederholt werden.

- (3) Die Wiederholung der Leistungsnachweise wird so gelegt, dass die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung zum II. Staatsexamen möglich ist.

§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

- (1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.
- (2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 9 Ausgabe der Leistungsnachweise

- (1) Der Gesamtleistungsnachweis wird nach Abschluss der gesamten Lehrveranstaltung (Ende des 5. Klinischen Semesters) durch das Sekretariat (Frau Heike Negatu, Institut für Klinische Pharmakologie und Toxikologie, CCM, Luisenstr. 7, Etage E2, Raum 007, Tel.: 450 525 112, Fax: 450 525 932, Mail: heike.negatu@charite.de) ausgegeben. Die Teilleistungsnachweise werden nicht gesondert bescheinigt.
- (2) In Einzelfällen ist die Ausgabe von Teilleistungsnachweisen möglich, so dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird.

§ 10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

- (1) Für die Lehrveranstaltung wird eine Ansprechpartnerin/ ein Ansprechpartner für beide Standorte (Campus Mitte und Campus Benjamin Franklin) gemeinsam benannt (Dr. Juliane Bolbrinker, email: juliane.bolbrinker@charite.de). Die Kontaktdaten werden per Aushang sowie in den Blackboard-Kursen unter <http://lms.charite.de> veröffentlicht.
- (2) Die Themenabfolge der Lehrveranstaltung sowie der Begleitvorlesung werden spätestens 1 Woche vor Semesterbeginn durch Aushang sowie in den Blackboard-Kursen unter <http://lms.charite.de> bekannt gegeben.

§ 11 Qualitätssicherung

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkorperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.